

People and Organisation Newsflash



Gesetzliche Neuerungen mit Wirkung zum 1. Januar 2019

Der Bundesrat hat am 23. November 2018 dem „Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer Vorschriften“ (nachfolgend kurz: JStG 2018) zugestimmt und somit Änderungen des Steuerrechts zum Jahreswechsel 2018/2019 beschlossen (BGBl I 2018, S. 2338). Damit folgt der Bundesrat dem Beschluss des Bundestages vom 9. November 2018.

Im Folgenden werden die für die Arbeitnehmerbesteuerung maßgeblichen Rechtsänderungen betreffend die Dienstwagen - sowie die Besteuerung betrieblicher Fahrräder und die Steuerbefreiung von Jobtickets kurz beschrieben.

Förderung der E-Mobilität

Im Zuge des JStG 2018 wurde eine weitere Vorschrift zu der bereits Bestehenden hinsichtlich der Besteuerung für betriebliche Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge geschaffen. Die Bundesregierung setzt damit eine weitere Maßnahme des Koalitionsvertrages um und versucht, einen Beitrag für die Reduktion der Schadstoffemission im Straßenverkehr zu leisten.

Bislang sah § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG a. F. hinsichtlich der Berechnung des geldwerten Vorteils eine je nach Anschaffungsjahr gestaffelte Minderung des inländischen Bruttolistenpreises um die darin enthaltenen Kosten des Batteriesystems vor. Diese Regelung gilt nunmehr lediglich für vor dem 1. Januar 2019 bzw. nach dem 31. Dezember 2021 angeschaffte oder geleaste Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge.

Durch § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 2 EStG n. F. wird der geldwerte Vorteil für die Privatnutzung von Elektro- bzw. Hybridelektrofahrzeuge, die im Zeitraum nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2022 angeschafft oder geleast werden, nunmehr mit 1 Prozent des hälftigen Bruttolistenpreises dieser Fahrzeuge bestimmt. Diese Neuerung gilt gleichermaßen für sog. E-Bikes, deren Motoren Geschwindigkeiten von über 25 Kilometer pro Stunde unterstützen und somit die verkehrsrechtlichen Voraussetzungen eines Kraftfahrzeuges erfüllen.

Für extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge muss das Fahrzeug zur Anwendung der beschriebenen Neuerung die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 des Elektromobilitätsgesetzes erfüllen. Demnach müssen diese Fahrzeuge eine Kohlendioxidemission pro gefahrenen Kilometer von weniger als 50 Gramm oder eine Fahrreichweite von mindestens 40 Kilometern bei ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine vorweisen.

Der Ansatz des hälftigen Bruttolistenpreises für Elektro- bzw. Hybridelektrofahrzeuge kommt unter den genannten Voraussetzungen nicht nur für die Berechnung des geldwerten Vorteils für Privatfahren, sondern ebenso für die Bewertung von Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie für Familienheimfahrten im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung zur Anwendung.

Nutzungsüberlassung von dienstlichen (Elektro-)Fahrrädern

Mit dem JStG 2018 wird durch den neu geschaffenen § 3 Nr. 37 EStG n. F. ab dem Veranlagungszeitraum 2019 der geldwerte Vorteil aus der Privatnutzung der vom Arbeitgeber überlassenen (Elektro-)Fahrräder lohnsteuerfrei gestellt.

Die gesetzliche Neuregelung gilt für betriebliche (Elektro-)Fahrräder, die verkehrsrechtlich nicht als Kraftfahrzeug gelten. Vom § 3 Nr. 37 EStG n. F. werden insofern Pedelecs, d. h. Elektrofahrräder, die nicht schneller als 25 Kilometer pro Stunde fahren, eingeschlossen.

Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die Nutzungsüberlassung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber gewährt wird. Die in der Praxis häufig umgesetzte Gehaltsumwandlung zu Gunsten von dienstlichen (Elektro-)Fahrrädern ist insofern von § 3 Nr. 37 EStG n. F. ausgeschlossen. Auf Gehaltsumwandlung basierende Modelle profitieren von der Neuvorschrift demnach nicht. Die bisherigen bundeseinheitlichen Vereinbarungen zur entsprechenden steuerlichen Behandlung finden in derartigen Fällen jedoch weiterhin Anwendung.

Wird das (Elektro-)Fahrrad auch für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte benutzt, so mindert der nach der Neuregelung lohnsteuerfreie Nutzungsvorteil nicht die Entfernungspauschale (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 7 EStG n. F.).

Die gesetzliche Neuregelung ist auf Lohnzahlungszeiträume bis einschließlich Dezember 2021 begrenzt.

Steuerliche Begünstigung des Jobtickets

Nachdem im Jahr 2004 durch das Haushaltsbegleitgesetz steuerfreie Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte abgeschafft wurden, führt der Gesetzgeber die steuerliche Begünstigung des Jobtickets durch § 3 Nr. 15 EStG n. F. wieder ein.

Demnach sind Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers sowie die Gewährung von Jobtickets für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, zu einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet oder zu einem Sammelpunkt mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) steuerfrei. Die Steuerbefreiung gilt auch für sämtliche Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr. Nach § 3 Nr. 15 EStG n. F. setzt die Steuerbefreiung voraus, dass die Zuschüsse zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden müssen. Gehaltsumwandlungen sind insofern aufgrund des fehlenden Zusätzlichkeitserfordernisses von der Regelung ausgenommen.

Die lohnsteuerfreien Arbeitgeberleistungen mindern die im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung ansetzbare Entfernungspauschale in entsprechender Höhe.

Fazit

Mit den Steuerbegünstigungen im Rahmen der Dienstwagenbesteuerung und der Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte versucht die Bundesregierung einen weiteren Beitrag zur Reduktion der Schadstoffemission gemäß den Vorgaben des Koalitionsvertrags zu leisten. Daher sind die Neuregelungen grundsätzlich zu begrüßen.

Detailfragen dürfen sich für die Arbeitgeberpraxis insbesondere durch § 3 Nr. 15 EStG n. F. ergeben. Hier stellt sich etwa die Frage, ob und in welchem Umfang die Überlassung einer BahnCard von der Steuerbefreiung erfasst wird und wie der Begriff des öffentlichen Personennahverkehrs auszulegen ist.

Dem Vernehmen nach bereitet die Finanzverwaltung ein Anwendungsschreiben vor, das sich mit Zweifelsfragen zu den gesetzlichen Neuerungen befasst. Im Sinne des oben genannten Ziels bleibt zu hoffen, dass die Arbeitgeber weder umfangreiche Dokumentations- bzw. Nachweispflichten erfüllen müssen, noch dass die Steuerbefreiungsvorschriften einer zu engen Auslegung seitens der Finanzverwaltung unterworfen werden. Wir werden berichten, sobald das Anwendungsschreiben vorliegt.

Über uns

Ihre Ansprechpartner

Manfred Karges

Tel.: +49 211 981-7110

manfred.karges@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Christopher Schruth

Tel.: +49 30 2636-1433

christopher.schruth@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter People and Organisation Newsflash bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ an:
SUBSCRIBE_PEOPLE_ORGANISATION@DE.PWC.COM.

Wenn Sie den PDF-Newsletter People and Organisation Newsflash abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an:
UNSUBSCRIBE_PEOPLE_ORGANISATION@DE.PWC.COM.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Januar 2019 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.